

Ilse Leidl-Krapfenbauer, Martina Richter

# Arbeitslosenversicherung I Allgemeiner Teil

10

# Sozialrecht



Sozialrecht 10

# Arbeitslosenversicherung I

Allgemeiner Teil

Ilse Leidl-Krapfenbauer  
Martina Richter

# Arbeitslosenversicherung I

## Allgemeiner Teil

**VOGB**



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

## Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Stand: Februar 2024

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2024 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Sozialpolitische Ausgangslage	6
Kurzer geschichtlicher Überblick	8
Organisation des Arbeitsmarktservice	10
Daten zur Arbeitslosenversicherung	16
Versicherter Personenkreis	22
Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	24
Zu den Autorinnen	31

# 1 Sozialpolitische Ausgangslage

Arbeitslosigkeit gehört für viele Menschen – rund 860.000 Menschen sind in einem Jahr in Österreich zumindest einen Tag von Arbeitslosigkeit betroffen – zum Erwerbsverlauf dazu. Arbeitslosigkeit entsteht, wenn Arbeitskräfteangebot und –nachfrage nicht zusammenpassen.

Arbeitslosigkeit tritt immer dann auf, wenn es auf dem Arbeitsmarkt zu einem Überangebot an Arbeitskräften kommt, wenn also für die Arbeitssuchenden zu wenig passende offene Stellen angeboten werden. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur.

Man unterscheidet im Allgemeinen zwischen

- » **saisonal** Arbeitslosigkeit, die bei jahreszeitlichen Nachfrageschwankungen gegeben ist (Baugewerbe, Fremdenverkehr, Verarbeitung agrarischer Produkte);
- » **struktureller** Arbeitslosigkeit, wenn es zu Veränderungen im wirtschaftlichen Gefüge kommt (Niedergang bestimmter Berufe und Branchen); und
- » **konjunktureller** Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit (allgemeinen) wirtschaftlichen Problemen in einer Volkswirtschaft.

Allen diesen Formen ist eines gemeinsam: die Arbeitslosigkeit resultiert aus einer fehlenden Nachfrage nach Arbeitskräften und tritt somit unabhängig vom Willen der betroffenen ArbeitnehmerInnen ein. Eine Untersuchung von Schönherr et. al (2014) zeigt, dass in 9 von 10 Fällen die Arbeitslosigkeit nicht freiwillig war. Soweit Arbeitslosigkeit von der arbeitslosen Person selbst verursacht wird, spricht man von freiwilliger Arbeitslosigkeit, ein Umstand, der dann im System der sozialen Sicherheit (geregelt im Arbeitslosenversicherungsgesetz) entsprechend Berücksichtigung findet.

Als gesellschaftliches Phänomen stellt Arbeitslosigkeit ein so genanntes soziales Risiko dar und es gehört zu den Aufgaben der Gesellschaft, die/den Einzelne/n bei Eintritt des Risikofalles durch entsprechende Maßnahmen abzusichern. Das Prinzip der Statussicherung ist daher das wesentlichste Prinzip der Arbeitslosenversicherung.

Die Bewältigung des Risikos Arbeitslosigkeit erfolgt dabei in dreifacher Weise:

- » Unterstützung des/der Arbeitslosen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (**Arbeitsvermittlung**),
- » Gewährung einer Geldleistung zur Überbrückung des Lohn-/Gehaltsausfalles (**Arbeitslosenleistung**) und
- » Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen – das sind Unterstützungsangebote (wie beispielsweise spezialisierte Beratungseinrichtungen), Qualifizierungsangebote oder Beschäftigungsförderungsmaßnahmen – zur Verhinderung des Eintritts von Arbeitslosigkeit bzw. zur Reduzierung der Dauer der Arbeitslosigkeit (**Arbeitsmarktförderung**).

Gerade beim Risiko der Arbeitslosigkeit darf sich die Schutzmaßnahme nicht nur auf die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens bei Eintritt des Versicherungsfalles (Leistung aus der Arbeitslosenversicherung), die Vermittlung eines neuen Arbeitsplatz und die Arbeitsmarktförderung beschränken. Es ist jedenfalls auch notwendig, die Ursachen von Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Eine moderne und verantwortungsbewusste Wirtschaftspolitik muss sich daher jedenfalls um eine möglichst hohe Quote an existenzsichernder Beschäftigung bemühen.

# Kurzer geschichtlicher 2 Überblick

Die Arbeitslosenversicherung gehört zu jenen Zweigen der sozialen Sicherheit, die auf einen verhältnismäßig kurzen Bestand zurückblicken. So gab es bis nach dem Ersten Weltkrieg bei Verlust des Arbeitsplatzes keine staatliche Unterstützung. Die Betroffenen waren auf die Hilfe der Gesellschaft und auf kärgliche Fürsorgeleistungen angewiesen. Das galt nicht nur für Österreich, sondern auch für die meisten anderen Länder.

Wie die meisten Einrichtungen der sozialen Sicherheit hatte daher auch die staatliche Arbeitslosenversicherung ihren **Ursprung in gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen**. Erst um die Jahrhundertwende des 19. und 20. Jahrhunderts wurde die Notwendigkeit einer institutionalisierten Abhilfe für den Fall der Arbeitslosigkeit erkannt. In der Folge gewährten auch einige Städte und Gemeinden Zuschüsse an diese gewerkschaftlichen Unterstützungskassen nach dem Muster der belgischen Stadt Gent, die als Erste zu diesem Zweck öffentliche Mittel zur Verfügung stellte (**Genter System**).

Die **erste staatliche Maßnahme** zu Gunsten Arbeitsloser erfolgte 1918 unter Staatssekretär **Ferdinand Hanusch**. Diese fürsorgerechtlich gestaltete Maßnahme wurde **1920** durch eine gesetzliche Regelung in Form einer Pflichtversicherung abgelöst. Dieses **Arbeitslosenversicherungsgesetz** erfasste alle krankenversicherten ArbeiterInnen und Angestellten in Gewerbe, Handel, Industrie und Verkehr – es galt also nicht für die ArbeitnehmerInnen in der Landwirtschaft und im Haushalt – und sah als Leistung eine zeitlich begrenzte Arbeitslosenunterstützung vor. Voraussetzung war die Erfüllung einer Anwartschaft und die Gefährdung des Lebensunterhalts. Die Finanzierung erfolgte vorschussweise durch den Staat, doch war eine Deckung des Aufwandes zu je einem Drittel durch die ArbeitnehmerInnen, deren ArbeitgeberInnen und den Staat vorgesehen.

Ähnlich der heutigen Situation im Bereich des Sozialversicherungsrechts war auch die Arbeitslosenversicherung zu Beginn ihrer Entwicklung in Form der **Selbstverwaltung** organisiert und ist erst 1935 in die ausschließliche staatliche Verwaltung übernommen worden. Mit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice im Jahre 1994 ist diesbezüglich eine Trendwende eingetreten.

Anlässlich der Besetzung Österreichs durch das nationalsozialistische Deutschland kam es zur Einführung reichsdeutscher Regelungen, und mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde das Versicherungssystem aufgegeben. Angesichts



des totalen kriegswirtschaftlichen Einsatzes aller verfügbaren Arbeitskräfte kam dieser Regelung der Arbeitslosenfürsorge keine große Bedeutung zu.

Mit der Errichtung der Zweiten Republik wurde die Arbeitslosenunterstützung wieder auf eine versicherungsrechtliche Basis gestellt, doch war die Gefährdung des Lebensunterhalts nach wie vor eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung. Die Ausgangsbasis des geltenden Arbeitslosenversicherungsrechts bildet das **Bundesgesetz vom 22. Juli 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung**, das endgültig eine umfassende Neuregelung mit wichtigen zeitgemäßen Verbesserungen brachte. Es baut auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung auf. Beim zeitlich begrenzten Arbeitslosengeld wird von der Bedürftigkeitsvoraussetzung Abstand genommen, während die von einer Bedürftigkeit abhängige Notstandshilfe als Leistung mit Fürsorgecharakter keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen wird.

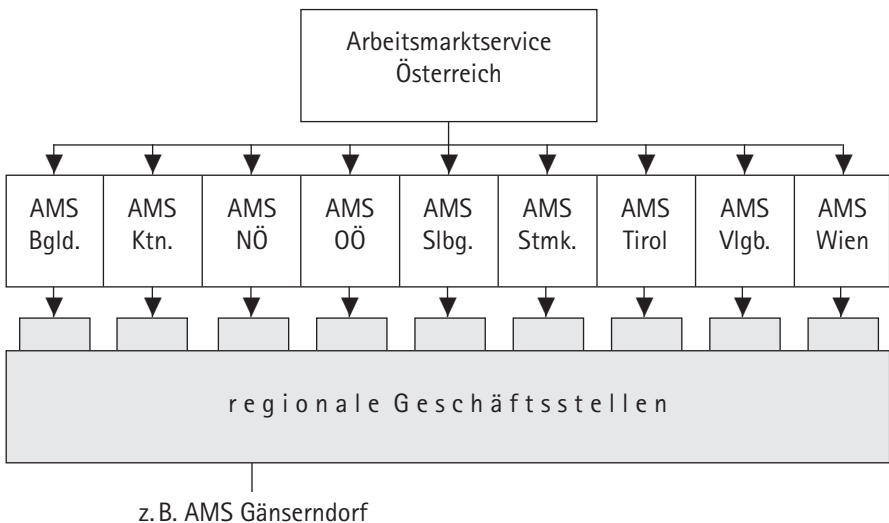
In der Zwischenzeit wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz vielfach novelliert und bereits zweimal wiederverlautbart. **Grundlage des geltenden Rechts** ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) 1977. Die Geburtsstunde der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktförderung) kann mit der Einführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1968/1969 festgemacht werden.

# Organisation des Arbeitsmarktservice

Mit 1. Juli 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus der staatlichen Verwaltung herausgelöst und in eine Selbstverwaltungseinrichtung, das **Arbeitsmarktservice** (AMS), umgewandelt. Nach § 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes ist das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

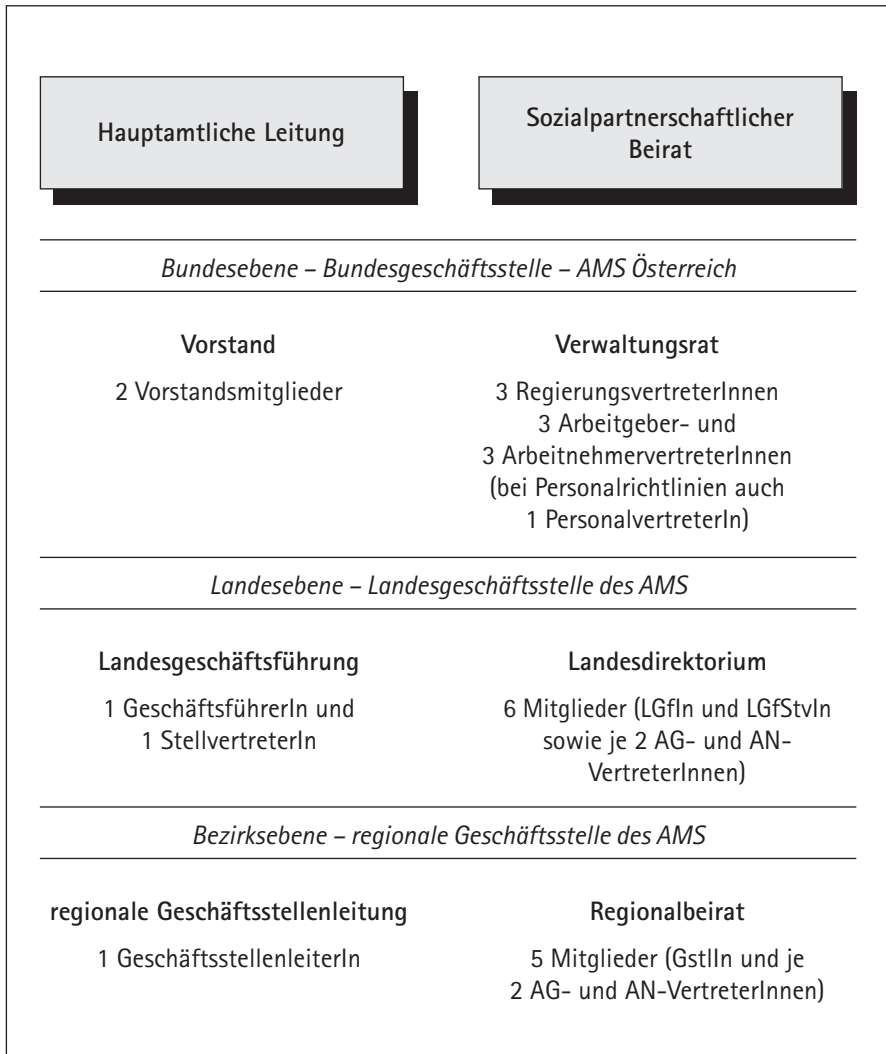
Das AMS ist somit eine eigene Rechtsperson, ähnlich den Sozialversicherungsträgern, und untergliedert sich in neun Landesorganisationen und dem Bedarf entsprechend in eine Vielzahl von regionalen Organisationseinheiten auf Bezirksebene, 2023 gab es 98 regionale AMS-Geschäftsstellen (mit 6 Zweigstellen).

## Organigramm des AMS



Die Durchführung der Aufgaben des AMS obliegt auf Bundes-, Landes- und Regionalebene den geschäftsführenden Organen – dem Vorstand auf Bundesebene, den LandesgeschäftsführerInnen auf Landesebene und den LeiterInnen der regionalen Geschäftsstellen auf regionaler Ebene – die bei der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik durch Geschäftsstellen unterstützt werden. Wichtige Grundsatzbeschlüsse wie z. B. die jährlichen Zielvorgaben an das AMS und die

Budgetbeschlüsse treffen auf allen Ebenen sozialpartnerschaftlich besetzte Aufsichtsgremien. Auf Bundesebene ist dies der Verwaltungsrat, auf Landesebene das Landesdirektorium und auf regionaler Ebene der Regionalbeirat.



# 3 Organisation des Arbeitsmarktservice

## Organe und deren Zusammensetzung

Die **Bestellung** der jeweiligen LeiterInnen erfolgt beim Vorstand der Bundesgeschäftsstelle durch den Verwaltungsrat für die Dauer von sechs Jahren nach vorheriger Ausschreibung und Genehmigung durch den/die BundesministerIn für Arbeit. Auch die LandesgeschäftsführerInnen und ihre StellvertreterInnen werden vom Verwaltungsrat für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung der LeiterInnen der regionalen Geschäftsstellen erfolgt hingegen unbefristet durch das Landesdirektorium nach Anhörung des Regionalbeirates.

## Aufgaben der einzelnen Organe

### Bundesgeschäftsstelle (BGS)

Zu den Aufgaben des **Verwaltungsrates** gehören:

- » Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der LandesgeschäftsführerInnen
- » Festlegung der arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen,
- » Erlassung von Richtlinien,
- » Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und LandesgeschäftsführerInnen sowie deren StellvertreterInnen,
- » Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung und
- » Behandlung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäftsfälle.

Der **Vorstand** führt hingegen unter eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des AMS, bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat vor, hat an dessen Sitzungen teilzunehmen und ist ihm berichtspflichtig, beschließt die Geschäftseinteilung und vertritt das AMS nach außen.

### Landesgeschäftsstelle (LGS)

Dem **Landesdirektorium** obliegt die Überwachung der Geschäftsführung der LandesgeschäftsführerInnen sowie der LeiterInnen der (regionalen und fachlichen) Geschäftsstellen. Es hat im Rahmen der zugeteilten finanziellen Mittel

unter Zugrundelegung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms auf Landesebene die arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen zu treffen, über die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen und sonstiger Serviceeinrichtungen zu entscheiden und die LeiterInnen der regionalen Geschäftsstelle zu bestellen. Bei der Besetzung der Funktion der LeiterInnen der Landesgeschäftsstellen kommt ihm ein Anhörungsrecht zu.

Die Aufgaben des **Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin** liegen darin, die laufenden Geschäfte zu führen, das AMS des jeweiligen Bundeslandes nach außen zu vertreten und die regionalen Geschäftsstellen zu betreuen und deren Arbeit zu koordinieren. Er bzw. sie ist an die vom Landesdirektorium vorgegebenen Schwerpunkte gebunden und diesem gegenüber berichtspflichtig.

### **Regionale Geschäftsstelle (RGS)**

In Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und Landesorganisation hat der **Regionalbeirat** die Grundsatzentscheidungen im Bereich der regionalen Geschäftsstelle zu treffen. Ihm kommt ein Vorschlagsrecht gegenüber der Landesorganisation zu, bei der Bestellung der LeiterIn der regionalen Geschäftsstelle ist er anzuhören und er hat ein Anhörungsrecht, wie beispielsweise bei Sanktionen auf Basis von § 10 AIVG (Sperrung des Arbeitslosengeldes, z.B. bei Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung). Weiters sind die RegionalbeiratInnen auch bei der Erstellung der Arbeitsprogramme der regionalen Geschäftsstellen mit einzu beziehen.

Dem **Leiter/Der Leiterin der regionalen Geschäftsstelle** untersteht die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Bundes- und Landesrichtlinien sowie der vom Regionalbeirat getroffenen Grundsätze und Schwerpunkte.

### **Entscheidungserfordernisse**

Grundsätzlich erfordern die **Entscheidungen** in den sozialpartnerschaftlich besetzten Beiräten (Verwaltungsrat, Landesdirektorium, Regionalbeirat) **ein Anwesenheitsquorum von zwei Drittel der Mitglieder** und die einfache Mehrheit.

# 3 Organisation des Arbeitsmarktservice

**Eine qualifizierte Mehrheit ( $\frac{2}{3} + 1$  Mitglied) ist bei folgenden Verwaltungsratsentscheidungen erforderlich:**

- » Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung,
- » Festlegung der Finanzordnung,
- » Abschluss von Kollektivverträgen und Richtlinien,
- » Festlegung der Präliminarien,
- » Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- » Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,
- » vorzeitige Beendigung von Vertragsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und von LandesgeschäftsführerInnen.

Damit soll erreicht werden, dass bei zentralen Entscheidungen keine Gruppe im drittelparitätisch besetzten Verwaltungsrat überstimmt werden kann. Bei allen anderen Entscheidungen – wie beispielsweise wie die Mittel in der Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden – kann eine „Interessensgruppe“ – also Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Vertreter:innen – aber überstimmt werden, wenn eine Mehrheit im entsprechendem Gremium zu finden ist.

Durch die Geschäftsführung kann aber das Anwesenheitsquorum erhöht und über die aufgezählten Fälle hinaus und für bestimmte Entscheidungen im Landesdirektorium oder im Regionalbeirat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich gemacht werden.

- Durch die aufgezeigte Gliederung, Besetzung der einzelnen Organe des AMS und deren Aufgabenverteilung wurde eine bessere Einbindung der am Arbeitsmarktgeschehen unmittelbar beteiligten gesellschaftlichen Gruppen – also Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen – erzielt.

Während bei der konkreten Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben auf Landes- und Bezirksebene in den Organen Arbeitnehmer- und ArbeitgebervertreterInnen gleichgewichtig agieren und dem/der LandesgeschäftsführerIn

bzw. dem/der LeiterIn der Geschäftsstelle ein Dirimierungsrecht zukommt, ist auf Bundesebene eine drittelparitätische Besetzung gegeben, womit auch die öffentliche Hand in Person von MinisterienvertreterInnen Mitwirkungs-, Mitentscheidungs- und Mitverantwortungsaufgaben hat.

Eine auf die Erreichung von Vollbeschäftigung ausgerichtete aktive Arbeitsmarktpolitik kann daher nicht nur von ArbeitnehmerInnenseite getragen werden, sondern hat auch von ArbeitgeberInnen- und Regierungsseite die erforderliche Unterstützung zu erhalten.

Die folgende Tabelle zeigt die **Zahl der LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** im Jahresvergleich. Es ist zu erkennen, dass die Zahl der LeistungsbezieherInnen seit den 1980er-Jahren bis zum Jahr 2005 stetig angestiegen ist. Mit der verbesserten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage ging in den Jahren 2005 bis 2008 sowohl die Zahl der LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld als auch von Notstandshilfe zurück. Im Jahr 2009 ist ein markanter Anstieg aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise zu verzeichnen, im Jahr 2010 und 2011 hat sich die Situation zumindest bei den ALG-BezieherInnen wieder leicht entspannt, die Zahl der NH-BezieherInnen und damit auch der langzeitarbeitslosen Personen ist jedoch stetig angestiegen. Nach dem Jahr 2016 macht sich der konjunkturelle Aufschwung bemerkbar und die Zahl der LeistungsbezieherInnen ist daraufhin wieder gesunken.

Im Jahr 2020 steigt die Zahl der ALG-BezieherInnen auf Grund der Auswirkungen der Corona-bedingten Arbeitsmarktkrise um +43,8%. Die Zahl der NH-BezieherInnen ist 2020 um +27,2% gestiegen. Mit 2021 ist aber zumindest für die BezieherInnen von ALG wieder eine deutliche Erholung auf unter Vorkrisen-Niveau ersichtlich. Die Zahl der ALG-BezieherInnen ist um durchschnittlich 36,1% im Vergleich zum Vorjahr gesunken, wohingegen die Zahl der NH-BezieherInnen um nur -0,7% gesunken ist und somit fast gleichbleibt. Die Daten für das Jahr 2022 zeigen, dass die Zahl der ALG- und NH-BezieherInnen weiter gesunken ist.

Im Jahr 1980 war das **Verhältnis von Frauen und Männern als LeistungsbezieherInnen** in der ALV noch relativ ausgeglichen, in den 1980er- und 1990er-Jahren waren vermehrt Männer von Arbeitslosigkeit betroffen, jedoch ist auch die Zahl der Bezieherinnen stetig gestiegen. Im Jahr 2022 waren 57% der BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe Männer.



### LeistungsbezieherInnen in der Arbeitslosenversicherung

Jahresdurchschnitt 1980, 1990, 2000, 2005, 2010 – 2022

Jahr	Arbeitslosengeld			Notstandshilfe		
	Frauen	Männer	Insg.	Frauen	Männer	Insg.
1980	17.932	16.991	34.923	3.292	3.135	6.427
1990	43.475	54.439	97.914	22.738	21.382	44.120
2000	43.968	63.988	107.956	34.926	40.003	74.929
2005	52.839	76.563	129.402	39.430	57.082	96.512
2010	54.027	77.177	131.204	37.573	60.358	97.931
2011	53.637	71.342	124.979	39.158	59.072	98.230
2012	55.239	75.979	131.217	42.063	63.069	105.132
2013	57.935	82.752	140.687	47.641	72.634	120.276
2014	60.247	84.007	144.253	55.320	85.458	140.778
2015	64.172	86.966	151.138	63.154	99.886	163.040
2016	63.641	82.335	145.976	65.548	101.527	167.075
2017	60.944	77.070	138.015	62.578	94.906	157.483
2018	58.078	72.682	130.759	59.598	84.004	143.602
2019	56.818	71.594	128.413	60.868	78.604	139.472
2020	83.781	100.935	184.716	78.159	99.285	177.444
2021	52.312	65.762	118.073	79.480	96.697	176.177
2022	46.886	62.049	108.935	54.382	69.910	124.292

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im Jahr 2023 waren in Österreich durchschnittlich über 3,9 Mio. Menschen in unselbstständigen Beschäftigungsverhältnissen erwerbstätig, davon waren rund 46,5% Frauen und 53,5% Männer. Im Jahr 2022 waren Frauen zudem häufig in Teilzeit beschäftigt (d.h. unter 36 Wochenstunden) – jede zweite Frau arbeitet nicht Vollzeit, Männer sind zu 88% in Vollzeitbeschäftigung.

Dazu kamen 2023 durchschnittlich 270.773 Personen, die beim Arbeitsmarktsservice arbeitslos vorgemerkt waren. 70.546 Menschen waren zusätzlich in Schulungen des AMS. Somit waren durchschnittlich 314.319 Menschen im Nachkrisenjahr 2023 auf Arbeitssuche. Damit betrug die Arbeitslosenquote (= das Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial, also arbeitslosen plus beschäftigten Personen) 6,4%, was einem leichten Anstieg von +0,1%-Punkten im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Vor den 1980er-Jahren prägten steigende Beschäftigungszahlen und eine niedrige Arbeitslosenquote das Bild am österreichischen Arbeitsmarkt. Ab den 1980er-Jahren war eine Trendwende bei der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Anzahl der registrierten Arbeitslosen und damit auch die Arbeitslosenquote stieg bis 2005 stetig an, bis sie sich bis 2008 wieder erholte, ehe die Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 die Anzahl wieder in die Höhe steigen ließ. Nach einer leichten Erholung am Arbeitsmarkt zwischen 2010 und 2011 ist die Arbeitslosenquote wieder angestiegen und lag im Jahr 2019 bei 7,4% also deutlich über dem Niveau des Krisenjahres 2009. Der Trend war aber im Vergleich zum Vorjahr weiter positiv. Im Jahr 2020 hat sich die Corona-Krise auch massiv in den Arbeitsmarktdaten niederschlagen und die Arbeitslosenquote ist auf 9,9% gestiegen. 2021 und 2022 zeigten eine deutliche Erholung von den Auswirkungen der corona-bedingten Arbeitsmarktkrise und dieses Jahr ist die Arbeitslosenquote mit 6,4% sogar unter dem Wert des Vorkrisenjahres 2019 (7,4%).

Trotz verbesserter Arbeitsmarktlage: Nicht jede/r, der eine Arbeit möchte, findet eine – es gibt zu wenige offene Stellen: Auch wenn es vielleicht manchmal von den Medien so transportiert wird, aber einen Arbeitsplatz zu finden, ist nicht so leicht. Es gibt nicht ausreichend offene Stellen, so dass alle arbeitslosen Personen eine Arbeit aufnehmen könnten. Die Lücke betrug 2022 162.732!

1980, 1990, 2000, 2005, 2010 – 2023				
Jahr	unselbstständig Beschäftigte	vorgemerkte Arbeitslose	Arbeitslosen- quote	gemeldete offene Stellen
1980	2.779.237	53.161	1,9%	36.470
1990	2.928.662	165.795	5,4%	55.622
2000	3.133.738	194.314	5,8%	35.495
2005	3.230.286	252.654	7,2%	26.209
2010	3.360.258	250.782	6,9%	31.009
2011	3.421.748	260.643	7,0%	29.422
2012	3.465.454	260.643	7,0%	29.422
2013	3.482.995	287.207	7,6%	26.383
2014	3.503.400	319.357	8,4%	26.320
2015	3.534.854	354.332	9,1%	29.251
2016	3.586.872	357.313	9,1%	40.277
2017	3.655.297	339.976	8,5%	56.854
2018	3.741.484	312.107	7,7%	71.545
2019	3.797.304	301.328	7,4%	77.093
2020	3.317.489	409.639	9,9%	62.833
2021	3.804.941	331.741	8,0%	95.087
2022	3.913.633	263.120	6,3%	125.503
2023	3.957.000	270.773	6,4%	108.401

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesministerium für Arbeit

Betrachtet man die **Arbeitslosenzahlen nach Altersgruppen** (nachfolgende Tabelle) kann man erkennen, dass seit dem Jahr 2010 die Zahl von arbeitssuchenden Personen (registrierte Arbeitslose inklusive SchulungsteilnehmerInnen) insgesamt gestiegen ist, am stärksten aber bei den Personen ab 50. Dies hängt zum Teil mit der demografischen Entwicklung (es gibt immer mehr ältere Menschen) aber auch mit der schwierigen Lage von Älteren am Arbeitsmarkt zusammen.

Wenn ältere Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen sind, dauert diese auch tendenziell länger an als bei jüngeren Menschen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen verlängern die Dauer der Arbeitslosigkeit abermals. Weiters weisen besonders gering qualifizierte Personen, Frauen und Menschen mit Migrationsbiographie ein höheres Arbeitslosenrisiko auf. Die Dynamik am Arbeitsmarkt ist in Österreich relativ hoch: 2022 waren mit 861.042 Personen eine erhebliche Zahl an Menschen zumindest einen Tag von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Zuge der Corona-Krise in den Jahren 2020 und 2021 waren insbesondere auch jüngere Menschen zwischen 20 und 24 Jahren und Menschen 50 und älter stärker vom Anstieg der Arbeitslosigkeit betroffen. Die Zahl der Menschen auf Arbeitsuche aller Altersgruppen ist 2023 wieder unter das Niveau des Vorkrisenjahres (2019) gesunken.

<b>Arbeitssuchende (inkl. Schulungs-TeilnehmerInnen)</b>				
<b>Jahresdurchschnittsbestände nach Altersgruppen, 2010–2023</b>				
<b>Jahr</b>	<b>15–19 Jahre</b>	<b>20–24 Jahre</b>	<b>25–49 Jahre</b>	<b>50 und älter</b>
2010	25.104	42.997	196.510	59.361
2011	23.392	40.599	185.931	60.013
2012	22.440	42.877	195.648	66.281
2013	22.319	46.962	213.859	77.583
2014	22.400	50.247	231.484	90.543
2015	22.102	51.978	245.911	99.467
2016	21.857	50.629	246.983	105.053
2017	21.270	46.348	236.222	108.236
2018	20.685	41.209	215.721	103.234
2019	18.715	37.921	202.777	103.873
2020	18.917	48.868	267.444	131.517
2021	17.750	39.068	226.628	118.619
2022	17.050	34.091	185.809	95.695
2023	17.587	36.853	194.121	92.758

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im **internationalen Vergleich** lässt sich in Österreich immer noch eine relativ gute Entwicklung hinsichtlich der Arbeitslosigkeit feststellen. Die Arbeitslosenquoten sind im Vergleich zum EU-Schnitt deutlich günstiger. Sie lag 2022 bei 4,8 % (EU-Schnitt: 6,2 %). (Anmerkung: Die Berechnung der Arbeitslosenquote im EU-Vergleich unterscheidet sich zur nationalen Registerarbeitslosenquote. Die EU-Berechnung fußt auf Befragungsergebnissen und schließt im Unterschied zur nationalen ALQ auch geringfügig Erwerbstätige und Selbstständige mit ein. Daher sind die Arbeitslosenquoten niedriger als die der nationalen Registerdaten). Die Daten in der Abbildung zeigen, dass die Arbeitsmärkte der Länder höchst unterschiedlich durch die Krise gekommen sind. In Österreich war der Anstieg von 2019 auf 2022 beispielsweise stärker ausgeprägt, als in den Nachbarländern.

### Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich, 2010–2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
EU-27	11,6%	11,0%	10,2%	9,3%	8,3%	7,4%	6,8%	7,2%	7,1%	6,2%
<b>Österreich</b>	<b>5,7%</b>	<b>6,0%</b>	<b>6,1%</b>	<b>6,5%</b>	<b>5,9%</b>	<b>5,2%</b>	<b>4,8%</b>	<b>6,0%</b>	<b>6,2%</b>	<b>4,8%</b>
Deutschland	5,0%	4,7%	4,4%	3,9%	3,6%	3,2%	3,0%	3,7%	3,7%	3,1%
Italien	12,4%	12,9%	12,0%	11,7%	11,3%	10,6%	9,9%	9,3%	9,5%	8,1%
Slowenien	10,1%	9,7%	9,0%	8,0%	6,6%	5,1%	4,4%	5,0%	4,8%	4,0%
Ungarn	9,8%	7,5%	6,6%	5,0%	4,0%	3,6%	3,3%	4,1%	4,1%	3,6%
Slowakei	14,1%	13,1%	11,5%	9,6%	8,1%	6,5%	5,7%	6,7%	6,8%	6,1%
Tschechien	7,0%	6,1%	5,1%	4,0%	2,9%	2,2%	2,0%	2,6%	2,8%	2,2%
Griechenland	27,8%	26,6%	25,0%	23,9%	21,8%	19,7%	17,9%	17,6%	14,7%	12,5%

Quelle: Eurostat, World Bank

# 5 Versicherter Personenkreis

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind nach § 1 AIVG versichert:

- » **ArbeitnehmerInnen**, die bei einem/einer oder mehreren ArbeitgeberInnen beschäftigt sind,
- » **Freie DienstnehmerInnen**,
- » **Lehrlinge**,
- » **HeimarbeiterInnen**,
- » **HochschulabsolventInnen** während der vorgeschriebenen Praxiszeit (ausgenommen VolontärInnen),
- » **EntwicklungshelferInnen**,
- » selbstständige **PecherInnen**,
- » Personen, die an einem Verwaltungspraktikum teilnehmen,
- » Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur evangelischen Kirche A. B. und H. B. teilnehmen sowie nicht definitiv bestellt geistliche Amtsträger dieser Kirchen.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft.

Von der Pflichtversicherung **ausdrücklich ausgenommen** sind:

- » **pragmatisierte Bedienstete** der Gebietskörperschaften und
- » **geringfügig beschäftigte** ArbeitnehmerInnen oder HeimarbeiterInnen.

Die Beurteilung der Geringfügigkeit erfolgt nach dem ASVG, wobei die Geringfügigkeitsgrenze derzeit (2024) brutto € 518,44 monatlich beträgt.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine gesetzliche Pflichtversicherung, doch es gibt **eine Ausnahme für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung**:

- » Selbstständige Erwerbstätige, die der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind.

Durch den engen Zusammenhang zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung gelten die **An- und Abmeldung** arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleichermaßen auch als Meldung zur Arbeitslosenversicherung. **Die Meldepflicht** trifft grundsätzlich den/die ArbeitgeberIn.

# 6 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen zu können, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Der/Die LeistungswerberIn muss

- » der **Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen** und
- » die **Anwartschaft erfüllt** haben.

Der **Arbeitsvermittlung** steht zur Verfügung, wer

- » eine **Beschäftigung aufnehmen kann** und **darf**,
- » **arbeitsfähig**,
- » **arbeitswillig** und
- » **arbeitslos** ist.

Der/Die Arbeitslose kann eine **Beschäftigung aufnehmen**, wenn er/sie für die Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen Stelle zeitlich in der Lage ist (= Verfügbarkeit, d. h. zumindest für 20 Wochenstunden bzw. 16 Stunden bei Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr der Vermittlung zur Verfügung zu stehen).

Die Aufnahme einer Beschäftigung von **ausländischen ArbeitnehmerInnen** muss aufenthaltsrechtlich erlaubt sein.

Als **arbeitsfähig** gilt, wer nicht invalide bzw. berufsunfähig im Sinne der für ihn/sie in Betracht kommenden Vorschriften des ASVG ist. Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, so hat sich der/die Arbeitslose über Aufforderung des Arbeitsmarktservice einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird diese Untersuchung verweigert, gibt es für die Dauer der Weigerung keinen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.

**Arbeitswilligkeit** wird hingegen angenommen, wenn der/die Arbeitslose bereit ist

- » eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte **zumutbare Beschäftigung anzunehmen** oder



- » sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung **nach- und umschulen** zu lassen oder
- » an einer **Maßnahme zur Wiedereingliederung** in den Arbeitsmarkt teilzunehmen oder
- » von einer sonst sich bietenden **Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen**
- » und auch sonst alle Anstrengungen unternimmt, eine nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Beschäftigung zu finden (**Eigeninitiative**).

Zumutbar ist eine Beschäftigung, wenn sie

- » den körperlichen Fähigkeiten angemessen ist,
- » angemessen (Kollektivvertrag oder ortsüblich) entlohnt ist,
- » die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet,
- » nicht in einem von Streik oder Aussperrung bedrohten Betrieb erfolgen soll,
- » in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht
- » und wenn gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

### Zumutbare Wegzeit

- » Die zumutbare tägliche Wegzeit (hin und zurück) beträgt bei **Vollbeschäftigung** jedenfalls **2 Stunden**.
- » **Wesentlich längere Wegzeiten** sind nur dann zumutbar, wenn sie aufgrund des **Wohnortes** üblich sind oder **besonders günstige Arbeitsbedingungen** (Firmenbus, Betriebskindergarten etc.) geboten werden.
- » Bei **Teilzeit** (unabhängig vom Ausmaß der Teilzeit) ist eine tägliche Wegzeit von **1½ Stunden** zumutbar.

### Berufsschutz

- » In den ersten **100 Tagen**: Die Vermittlung in einem anderen Tätigkeitsbereich ist nur möglich, wenn die künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

# 6 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

## Entgeltsschutz

- » In den **ersten 120 Tagen**: Die Beschäftigung in einem anderen Beruf oder in Teilzeit ist nur zumutbar, wenn das Entgelt 80 % der letzten Bemessungsgrundlage für das ALG beträgt.
- » Für die **restliche ALG-Bezugsdauer**: Die Beschäftigung in einem anderen Beruf oder in Teilzeit ist nur zumutbar, wenn das Entgelt 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für das ALG beträgt.

## Entgeltsschutz nach Teilzeit

- » **Besonderer Entgeltsschutz**: Wenn im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeit auf Teilzeitbeschäftigung (weniger als 75 % der Normalarbeitszeit) entfällt: **Das Entgelt muss mindestens die letzte Bemessungsgrundlage erreichen.**
- » Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung muss dem AMS jedoch nachgewiesen werden.

Wenn dieser Nachweis mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Als arbeitslos gilt, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

**Nicht arbeitslos** ist demnach, wer u. a.

- » in einem Dienstverhältnis steht,
- » selbstständig erwerbstätig ist,
- » in Ausbildung steht (gilt nicht bezüglich Um- und Nachschulungen),
- » Lehrbeauftragte während der Semester- und Sommerferien.

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dem AMS zu melden.

Neben dem Erfordernis der

- » Vermittelbarkeit,
- » Arbeitsfähigkeit,
- » Arbeitswilligkeit und
- » Arbeitslosigkeit

muss entsprechend dem Versicherungsprinzip auch noch eine bestimmte Anwartschaft erfüllt sein.

Bei **erstmaliger Inanspruchnahme** einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung muss der/die LeistungswerberIn in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung (so genannte **Rahmenfrist**) zumindest 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen (**große Anwartschaft**).

Bei wiederholter Geltendmachung einer Leistung wird verlangt, dass zumindest 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vorliegen (**kleine Anwartschaft**), wenn nicht neuerlich die große Anwartschaft erfüllt wird.

Für **Jugendliche** gilt eine **Sonderregelung**:

Jugendliche Arbeitslose, die das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen, haben die Anwartschaft auch bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Beantragung insgesamt 26 Wochen versicherungspflichtige Zeiten nachweisen können.

Um in Einzelfällen Härten hintanzuhalten, wurden neben den Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung u.a. nachstehende Zeiten diesen Beitragszeiten gleichgestellt (**Ersatzzeiten**):

- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
- » Zeiten eines Wochengeldbezuges,
- » Zeiten eines Krankengeldbezuges,
- » krankenversicherungspflichtige Lehrzeiten.

# Allgemeine 6 Leistungsvoraussetzungen

Die oben angeführten Zeiten gelten grundsätzlich nur als Anwartschaftszeit, soweit es sich um inländische Beschäftigungs- und Ersatzzeiten handelt. Handelt es sich um Beschäftigungszeiten im Ausland, die ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wären, sind sie inländischen Zeiten gleichzuhalten, wenn zwischenstaatliche Abkommen die Gegenseitigkeit verbürgen. Das gilt selbstverständlich im Verhältnis zu allen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und darüber hinaus gegenüber Israel, Liechtenstein und der Schweiz.

Die Rahmenfrist von 24 bzw. 12 Monaten bei der Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft kann durch eine Reihe von Tatbeständen, die im AIVG erschöpfend aufgezählt sind, verlängert werden.

Eine Erstreckung dieser Fristen – **um maximal fünf Jahre** – wird vor allem durch folgende Zeiten bewirkt:

- » arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigung,
- » bei Meldung als Arbeitsuchende/r beim Arbeitsmarktservice,
- » Dauer eines Abfertigungsbezuges,
- » Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst (soweit nicht Ersatzzeit),
- » Dauer einer beruflichen Ausbildung oder Rehabilitationsmaßnahme,
- » Dauer Weiterbildungsgeldbezug.

Darüber hinaus verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume u. a.

- » des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- » des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- » des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension,
- » einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG,
- » des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.

### Berechnungsbeispiel für die Anwartschaft mit Rahmenfristerstreckung:

Eine Angestellte trat am 1. 1. 2023 in eine Firma ein und wurde zum 31. 3. 2023 ordnungsgemäß gekündigt. Sie stellte am 1. 4. 2023 einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Hinsichtlich ihrer Vordienstzeiten konnte sie arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Zeit vom 1. 6. 2003 bis 30. 11. 2021 sowie vom 25. 8. 2022 bis 30. 9. 2022 nachweisen.

In Bezug auf die Erfüllung der Anwartschaft ergibt sich in diesem Fall folgende Lösung:

#### » Erstmalige Inanspruchnahme = **große Anwartschaft**

Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1. 4. 2021 bis 31. 3. 2023

1. 4. 2021 bis 30. 11. 2021 ..... 244 Tage

25. 8. 2022 bis 30. 9. 2022 ..... 37 Tage

1. 1. 2023 bis 31. 3. 2023 ..... 90 Tage

Gesamt ..... 371 Tage

Mit 371 Tagen wäre die Anwartschaft erfüllt, da zumindest 364 Tage nachgewiesen werden müssen.

Würde es sich z. B. bei der Zeit vom 25. 8. 2022 bis 30. 9. 2022 um eine Ausbildungszeit handeln, dann lägen in der Rahmenfrist nur 334 Tage. Allerdings käme es in unserem Beispiel zu einer Rahmenfristerstreckung um diese Zeit, so dass sich der Fristbeginn auf den 23. 2. 2021 verschieben würde. Da in dieser Zeit ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestand, wäre die Anwartschaft wieder erfüllt.

#### » Wiederholte Inanspruchnahme = **kleine Anwartschaft**

Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1. 4. 2022 bis 31. 3. 2023

25. 8. 2022 bis 30. 9. 2022 ..... 37 Tage


1. 1. 2023 bis 31. 3. 2023 ..... 90 Tage


Gesamt ..... 127 Tage


Mit 127 Tagen wäre die Anwartschaftsvoraussetzung von 196 Tagen verfehlt. Ein Leistungsanspruch ist aber trotzdem gegeben, da die Arbeitslose die große Anwartschaft erfüllt.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
<b>SR-1</b>	Grundbegriffe des Sozialrechts	
<b>SR-2</b>	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
<b>SR-3</b>	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
<b>SR-4</b>	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-5</b>	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-6</b>	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
<b>SR-7</b>	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-8</b>	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-9</b>	Unfallversicherung	
<b>SR-10</b>	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-11</b>	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-12</b>	Insolvenz-Entgeltsicherung	
<b>SR-13</b>	Finanzierung des Sozialstaates	
<b>SR-14</b>	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
<b>AR-1</b>	Kollektive Rechtsgestaltung	
<b>AR-2A</b>	Betriebliche Interessenvertretung	
<b>AR-2B</b>	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
<b>AR-2C</b>	Rechtstellung des Betriebsrates	
<b>AR-3</b>	Arbeitsvertrag	
<b>AR-4</b>	Arbeitszeit	
<b>AR-5</b>	Urlaubsrecht	
<b>AR-6</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
<b>AR-7</b>	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
<b>AR-8A</b>	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-8B</b>	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-9</b>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
<b>AR-10</b>	Arbeitskräfteüberlassung	
<b>AR-11</b>	Betriebsvereinbarung	
<b>AR-12</b>	Lohn(Gehalts)exekution	
<b>AR-13</b>	Berufsausbildung	
<b>AR-14</b>	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
<b>AR-15</b>	Betriebspensionsrecht I	
<b>AR-16</b>	Betriebspensionsrecht II	
<b>AR-18</b>	Abfertigung neu	
<b>AR-19</b>	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
<b>AR-21</b>	Atypische Beschäftigung	
<b>AR-22</b>	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
<b>GK-1</b>	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	<b>GK-4</b> Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
<b>GK-2</b>	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	<b>GK-5</b> Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
<b>GK-3</b>	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	<b>GK-7</b> Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		<b>GK-8</b> Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:**  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# Zu den Autorinnen

**Mag.<sup>a</sup> Ilse Leidl-Krapfenbauer**

Expertin für Arbeitsmarktpolitik in der Arbeiterkammer Wien

**Martina Richter**

Expertin für Arbeitslosenversicherung in der Arbeiterkammer Wien





# SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-6	Grundlagen der Beratung
SK-2	Frei reden	SK-7	Teamarbeit
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln
SK-5	Moderation	SK-10	Politische Rhetorik

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)





